

Antworten
auf
„Häufig gestellte Fragen“

zum Thema

RIESTER - Förderung

bei Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung der KBS

und Beiträgen

zur Kapitaldeckung

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitaldeckung der Renten-Zusatzversicherung der KBS	4
1 a) Wie wird die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I Ost finanziert?	4
1 b) Wie wird die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband II finanziert?	4
2. Wie hoch ist der Beitrag zur Kapitaldeckung?	5
3. Wer hat den Beitrag zur Kapitaldeckung zu tragen?	6
4. Gibt es auch Pflichtversicherte und Arbeitgeber in den neuen Bundesländern, die keinen Beitrag zur Kapitaldeckung tragen?	7
II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS	8
1. Kann der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung steuerlich gefördert werden?	8
2. Was ist unter der so genannten "Riester-Förderung" zu verstehen?	9
3. Kann die Riester-Förderung auch für den Arbeitgeberbeitrag zur Kapitaldeckung in Anspruch genommen werden?	10
4. Kann auch für die Umlage die steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden?	11
5. Wer kann über die KBS die so genannte "Riester-Förderung" für den Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Anspruch nehmen?	12
6. Wann bin ich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?	13
7. Wer kann über die KBS keine "Riester-Förderung" erhalten?	14
8. Warum können mittelbar begünstigte Personen über die KBS keine steuerliche Förderung erhalten?	15
9. Ich war im Beitragsjahr 2017 nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und kann daher nicht die "Riester-Förderung" in Anspruch nehmen. Warum hat mir die KBS trotzdem einen Zulageantrag und weitere Unterlagen zur "Riester-Förderung" für 2017 zugeschickt?	16
III. Förderung durch Zulagen.....	17
1. Welche Zulagen werden gewährt?	17
2. Ab wann besteht ein Anspruch auf Zulage?	18
3. Wie hoch sind die Zulagen?	19
4. Wann erhalte ich die Zulage in voller Höhe?	20
5. Muss der Mindesteigenbeitrag eine bestimmte Mindesthöhe erreichen?	21
6. Werden Zulagen auch anteilig gezahlt, wenn mein Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung nicht den Mindesteigenbeitrag für die volle Zulagenförderung erreicht?	22
7. Was kann ich tun, damit ich künftig die volle Förderung ausschöpfe?	23
8. Wird die Zulage automatisch nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gezahlt?	24
9. Bis wann kann die Zulage beantragt werden?	25
10. Muss der Zulageantrag für jedes Beitragsjahr neu gestellt werden?	26
11. Welchen Vorteil habe ich, wenn ich die KBS zum Dauerzulageverfahren ermächtigte? ...	27
12. Gilt der Dauerzulageantrag auch für die Beantragung einer Kinderzulage?	28
13. Wer kann keinen Dauerzulageantrag stellen?	29
14. Was geschieht im Dauerzulageverfahren, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse geändert haben?	30
15. Wer zahlt die Zulage aus und an wen?	31
16. Wie erfahre ich, ob und in welcher Höhe die von mir beantragte Zulage von der ZfA gewährt wurde?	32
17. Wie wird die Zulage in der Pflichtversicherung der KBS berücksichtigt?	33
18. Gibt es auch Fälle, in denen die Zulage zurückzuzahlen ist?	34

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG35

1. Was ist unter der Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG zu verstehen? 35
2. Kann ich den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt auch dann geltend machen, wenn ich noch keinen Zulageantrag gestellt habe oder gar nicht stellen möchte? 36
3. Kann mir die KBS mitteilen, ob mir der Sonderausgabenabzug einen zusätzlichen Steuervorteil bringt?..... 37
4. Für wen bringt der Sonderausgabenabzug in der Regel einen zusätzlichen Steuervorteil? 38
5. Gibt es Höchstbeträge für den steuerlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG? 39
6. Wird die Steuerermäßigung wie die Zulage auch meinem Versicherungskonto in der Pflichtversicherung gutgeschrieben? 40
7. Wie mache ich den zusätzlichen Sonderausgabenabzug beim Finanzamt geltend? 41
8. Was ist die Bescheinigung nach § 10a EStG? 42
9. Gibt es auch Fälle, in denen der Steuervorteil, der durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gewährt wurde, zurückzuzahlen ist? 43

V. Bescheinigung nach § 92 EStG44

1. Was ist die Bescheinigung nach § 92 EStG? 44
2. Was ist in der Bescheinigung nach § 92 EStG, die die KBS erstellt hat, als "Altersvorsorgebeiträge" bzw. als "Altersvorsorgevermögen" ausgewiesen? 45

VI. Sonderfälle 46

1. Ich bin derzeit beitragsfrei versichert, war aber im Jahr 2017 noch bei der KBS pflichtversichert. Kann auch ich die steuerliche Förderung für meinen Arbeitnehmerbeitrag für das Jahr 2017 geltend machen? 46
2. Ich erhalte eine Betriebsrente von der KBS (z.B. wegen Alters, wegen Erwerbsminderung), war aber im Jahr 2017 noch bei der KBS pflichtversichert. Kann ich auch als Betriebsrentner noch die steuerliche Förderung für meinen Arbeitnehmerbeitrag für das Jahr 2017 geltend machen? 47
3. Wird meine Betriebsrente wegen Alters von der KBS neu berechnet, wenn ich die steuerliche Förderung durch Zulagen noch geltend mache? 48
4. Wenn sich Zulagen nicht mehr leistungserhöhend auf meine Betriebsrente wegen Alters auswirken, welchen Vorteil habe ich dann von der Geltendmachung der steuerlichen Förderung? 49
5. Wird meine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung von der KBS automatisch neu berechnet, wenn meinem Versorgungskonto zusätzliche Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen gutgeschrieben werden? 50

VII. Steuerrechtliche Fragen 51

1. Welche Auswirkung hat die Inanspruchnahme der "Riester-Förderung" für den Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung auf die Besteuerung der späteren Betriebsrente? .. 51
2. Wie wird der Beitrag zur Kapitaldeckung in der Ansparphase steuerrechtlich behandelt? . 52
3. Wie wird der Anteil der Betriebsrente, der auf Beiträgen zur Kapitaldeckung beruht, in der Auszahlungsphase steuerlich behandelt? 53

I. Kapitaldeckung der Renten-Zusatzversicherung der KBS

Die Renten-Zusatzversicherung der KBS ist in insgesamt vier Abrechnungsverbände eingeteilt, für die unterschiedliche Finanzierungsverfahren angewendet werden.

1 a) Wie wird die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I Ost finanziert?

Seit 1. Januar 2003 wird die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband I Ost nicht mehr ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber finanziert.

Neben den Umlagen des Arbeitgebers wird auch ein Beitrag zur Kapitaldeckung erhoben. Rechtsgrundlage ist § 181 Abs. 4a der Anlage 7 zur Satzung der KBS.

Dadurch hat die Renten-Zusatzversicherung der KBS in diesem Abrechnungsverband begonnen, die vorhandene Umlagefinanzierung schrittweise auf eine Kapitaldeckung umzustellen.

1 b) Wie wird die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband II finanziert?

Im Abrechnungsverband II wird die Pflichtversicherung ausschließlich im Kapitaldeckungsverfahren durchgeführt.

I. Kapitaldeckung der Renten-Zusatzversicherung der KBS

2. Wie hoch ist der Beitrag zur Kapitaldeckung?

Im Abrechnungsverband I Ost beträgt der zusätzlich zur Umlage zu leistende Beitrag zur Kapitaldeckung seit dem 1. Januar 2017 6,24 Prozent. Vom 01. Januar 2008 bzw. 01. April 2008 bis 31. Dezember 2016 betrug der zu leistende Beitrag zur Kapitaldeckung 4,0 Prozent.

Im Abrechnungsverband II beträgt der Beitrag zur Kapitaldeckung seit dem 01. Januar 2017 6,8 Prozent. Vom 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2016 betrug der Beitrag zur Kapitaldeckung 4,0 Prozent.

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kapitaldeckung ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

I. Kapitaldeckung der Renten-Zusatzversicherung der KBS

3. Wer hat den Beitrag zur Kapitaldeckung zu tragen?

Im **Abrechnungsverband I Ost** war der Beitrag zur Kapitaldeckung für die Zeit vor dem 1. Januar 2006 vom pflichtversicherten Arbeitnehmer alleine zu tragen.

Seit 1. Januar 2006 wird der Gesamtbeitrag zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufgebracht.

Im **Abrechnungsverband II** wird der Gesamtbeitrag in Höhe von 6,8 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in der Regel gemeinsam vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufgebracht. Der Arbeitgeber trägt seit dem 01. Januar 2017 3,99 Prozentpunkte und der Arbeitnehmer 2,81 Prozentpunkte des Gesamtbeitrags. Für die Zeit vor dem 01. Januar 2017 waren vom Arbeitgeber 2,59 Prozentpunkte und vom Arbeitnehmer 1,41 Prozentpunkte zu tragen. In Sonderfällen trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.

Der Arbeitgeber führt den Gesamtbeitrag an die KBS ab.

I. Kapitaldeckung der Renten-Zusatzversicherung der KBS

4. Gibt es auch Pflichtversicherte und Arbeitgeber in den neuen Bundesländern, die keinen Beitrag zur Kapitaldeckung tragen?

Ja. Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst, gilt auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber der für den Abrechnungsverband I West maßgebende höhere Umlagesatz.

Deshalb tragen diese Beschäftigten keinen Beitrag zur Kapitaldeckung.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

1. Kann der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung steuerlich gefördert werden?

Ja. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung im **Abrechnungsverband I Ost** und im **Abrechnungsverband II**, der aus individuell versteuertem Entgelt aufgebracht wurde, ist ein förderfähiger Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Abs. 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz (EStG). Für diese Altersvorsorgebeiträge kann die so genannte "Riester-Förderung" in Anspruch genommen werden.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

2. Was ist unter der so genannten "Riester-Förderung" zu verstehen?

Durch die so genannte "Riester-Förderung" werden Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG steuerlich gefördert. Diese Förderung besteht aus staatlichen Zulagen und gegebenenfalls einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei der Veranlagung zur Einkommensteuer. Die Zulagenförderung ist in den §§ 79 ff EStG und der Sonderausgabenabzug in § 10a EStG geregelt.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

3. Kann die Riester-Förderung auch für den Arbeitgeberbeitrag zur Kapitaldeckung in Anspruch genommen werden?

Nein. Für den Arbeitgeberbeitrag zur Kapitaldeckung kann die Riester-Förderung nicht in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeberbeitrag zur Kapitaldeckung ist in der Regel nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

4. Kann auch für die Umlage die steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden?

Nein. Die so genannte "Riester-Förderung" kann nur für Altersvorsorgebeiträge im Sinne des § 82 EStG in Anspruch genommen werden. Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge werden danach nur dann steuerlich gefördert, wenn sie dem Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung dienen. Aufwendungen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer für die umlagefinanzierte Zusatzversorgung sind daher keine förderfähigen Altersvorsorgebeiträge.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

5. Wer kann über die KBS die so genannte "Riester-Förderung" für den Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in Anspruch nehmen?

Über die KBS kann der Versicherte die "Riester-Förderung" in Anspruch nehmen, wenn er zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört. Dazu zählen insbesondere Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Diese Voraussetzungen müssen zumindest während eines Teils des jeweiligen Beitragsjahres vorgelegen haben.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

6. Wann bin ich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind Sie immer dann, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

7. Wer kann über die KBS keine "Riester-Förderung" erhalten?

Personen, die zwar unbeschränkt steuerpflichtig, aber nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (so genannte mittelbar begünstigte Personen), können über die KBS die "Riester-Förderung" nicht in Anspruch nehmen. Dies sind unter anderem Arbeitnehmer und selbständig Tätige, die als Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören (z. B. Ärzte), sofern sie im gesamten jeweiligen Beitragsjahr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

8. Warum können mittelbar begünstigte Personen über die KBS keine steuerliche Förderung erhalten?

Mittelbar begünstigte Personen können die steuerliche Förderung nur für Beiträge beanspruchen, die sie in ein Produkt der privaten Altersversorgung eingezahlt haben und nicht für Beiträge, die sie für eine betriebliche Altersversorgung aufgewandt haben. Da die Pflichtversicherung bei der KBS betriebliche Altersversorgung ist, ist eine Förderung der Beiträge für mittelbar begünstigte Personen nicht möglich.

II. Allgemeines zur steuerlichen Förderung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung bei der KBS

9. Ich war im Beitragsjahr 2017 nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und kann daher nicht die "Riester-Förderung" in Anspruch nehmen. Warum hat mir die KBS trotzdem einen Zulageantrag und weitere Unterlagen zur "Riester-Förderung" für 2017 zugeschickt?

Die KBS hat Ihnen die Unterlagen zugesandt, weil wir erst im Versicherungsfall verlässlich erfahren, ob Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht. Um sicherzustellen, dass dennoch alle möglicherweise berechtigten Arbeitnehmer die Unterlagen erhalten, die für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung notwendig sind, haben wir die Formulare allen im Jahr 2017 Pflichtversicherten zugesandt. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, falls die steuerliche Förderung aus den genannten Gründen für Sie nicht in Betracht kommen sollte.

III. Förderung durch Zulagen

1. Welche Zulagen werden gewährt?

Die Förderung durch Zulagen setzt sich zusammen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage für jedes Kind, für das der Berechtigte Kindergeld erhält.

III. Förderung durch Zulagen

2. Ab wann besteht ein Anspruch auf Zulage?

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr). Damit besteht der Anspruch auf Zulage für das Beitragsjahr 2017 vom 1. Januar 2018 an.

III. Förderung durch Zulagen

3. Wie hoch sind die Zulagen?

Die Grundzulage beträgt ab dem Jahr 2018 175 Euro. Die Kinderzulage beträgt ab dem Jahr 2008 für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 Euro und für jedes nach 31.12.2007 geborene Kind 300 Euro jährlich.

Förderberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage (Berufseinsteigerbonus).

III. Förderung durch Zulagen

4. Wann erhalte ich die Zulage in voller Höhe?

Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss von Ihnen ein bestimmter Beitrag, der so genannte **Mindesteigenbeitrag**, aufgewendet worden sein. Der Mindesteigenbeitrag wird seit dem Jahr 2008 aus 4,0 Prozent Ihres **in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts des Vorjahres** abzüglich der möglichen jährlichen Zulage für die Altersvorsorge ermittelt.

Wie hoch der Mindesteigenbeitrag sein muss, damit Sie die volle Zulage erhalten, hängt also stets von der Höhe Ihres Vorjahreseinkommens und der Ihnen zustehenden Zulagen ab (insbesondere ob neben der Grundzulage auch Kinderzulagen zustehen) ab.

Beispiel:

- Versicherter (ledig; zwei Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren sind und für die er Kindergeld erhält),
- rentenversicherungspflichtige Einnahmen 2016 in Höhe von 32.000 Euro

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 756 Euro und berechnet sich wie folgt:

4 Prozent aus 32.000 Euro	1.280 Euro	
abzüglich	175 Euro	(Grundzulage)
abzüglich	185 Euro	(Kinderzulage 1. Kind)
abzüglich	<u>185 Euro</u>	(Kinderzulage 2. Kind)
Mindesteigenbeitrag	735 Euro	

III. Förderung durch Zulagen

5. Muss der Mindesteigenbeitrag eine bestimmte Mindesthöhe erreichen?

Ja. Die volle Zulage kann nur dann gewährt werden, wenn der Mindesteigenbeitrag eine bestimmte Höhe erreicht. Diese Untergrenze wird als Sockelbetrag bezeichnet. Die Höhe des Sockelbetrages ist vom Gesetzgeber festgelegt. Vom Beitragsjahr 2005 an gilt ein einheitlicher Sockelbetrag von 60 Euro.

Erreicht der Mindesteigenbeitrag, der unter Zugrundelegung des Einkommens errechnet wurde, das im Vorjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig war, nicht die Höhe des Sockelbetrages, ist der Sockelbetrag maßgebend.

Beispiel bezogen auf das Beitragsjahr 2017:

Versicherter (ledig; zwei Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren sind und für die er Kindergeld erhält),

rentenversicherungspflichtige Einnahmen 2016 in Höhe von 14.000 Euro

Der Sockelbetrag beträgt einheitlich 60 Euro ab dem Beitragsjahr 2005. Der Mindesteigenbeitrag beträgt 15 Euro und wird wie folgt ermittelt:

4 Prozent aus 14.000 Euro = 560 Euro

abzüglich 175 Euro (Grundzulage)

abzüglich 185 Euro (Kinderzulage 1. Kind)

abzüglich 185 Euro (Kinderzulage 2. Kind)

Mindesteigenbeitrag 15 Euro

Der aufgrund der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen berechnete Mindesteigenbeitrag von 15 Euro ist geringer als der hier maßgebende Sockelbetrag von 60 Euro. Daher beträgt der Mindesteigenbeitrag 60 Euro.

III. Förderung durch Zulagen

6. Werden Zulagen auch anteilig gezahlt, wenn mein Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung nicht den Mindesteigenbeitrag für die volle Zulagenförderung erreicht?

Ja. Ist der gezahlte Beitrag geringer als der Mindesteigenbeitrag, wird die Zulage entsprechend gekürzt.

Beispiel bezogen auf das Beitragsjahr 2017:

Versicherter (ledig, keine Kinder, Abrechnungsverband I Ost),
rentenversicherungspflichtige Einnahmen 2016 in Höhe von 35.000 Euro,
Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung 2017 in Höhe von 1.092 Euro

Dem Versicherten wird die Grundzulage anteilig in Höhe von **136,50 Euro**
gezahlt. Dies berechnet sich wie folgt:

- a) Der Mindesteigenbeitrag beträgt 1.400 Euro
(4 Prozent aus 35.000 Euro = 1.400 Euro; 1.400 Euro - 175 Euro Grundzulage = 1.225 Euro).
- b) Wenn ein Beitrag in Höhe von 1.225 Euro gezahlt worden wäre, stünde die Grundzulage in voller Höhe (175 Euro) zu.
- c) Es wurden jedoch nur 1.092 Euro gezahlt.

Die Zulage errechnet sich wie folgt:

$$\text{Grundzulage} \times \frac{\text{geleisteter Beitrag}}{\text{Mindesteigenbeitrag}} = \text{Anteilige Altersvorsorgezulage}$$

$$175 \text{ Euro} \times \frac{1.092 \text{ Euro}}{1.400 \text{ Euro}} = 136,50 \text{ Euro}$$

III. Förderung durch Zulagen

7. Was kann ich tun, damit ich künftig die volle Förderung ausschöpfe?

Die staatliche "Riester-Förderung" können Sie mit zusätzlichen Altersvorsorgeverträgen ausschöpfen. Der Abschluss solcher Verträge ist jedoch bei der KBS **nicht** möglich.

III. Förderung durch Zulagen

8. Wird die Zulage automatisch nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gezahlt?

Nein. Sie müssen die Zulage bei der KBS beantragen. Die Zulage kann nur mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beantragt werden. Hierzu haben wir Ihnen den Antrag auf Altersvorsorgezulage - den so genannten Zulageantrag - und den Ergänzungsbogen-Kinderzulage zugesandt.

III. Förderung durch Zulagen

9. Bis wann kann die Zulage beantragt werden?

Die Beantragung der Zulage ist immer bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, möglich. Das bedeutet, dass der Zulageantrag für das Beitragsjahr 2017 bis spätestens 31. Dezember 2019 bei der KBS eingereicht werden muss. Dabei ist der Tag des Eingangs bei der KBS maßgebend.

III. Förderung durch Zulagen

10. Muss der Zulageantrag für jedes Beitragsjahr neu gestellt werden?

Grundsätzlich ja. Sie haben allerdings die Möglichkeit, die KBS schriftlich bis auf Widerruf zu bevollmächtigen, für Sie den Zulageantrag zu stellen (so genannter Dauerzulageantrag). Die erforderliche Vollmacht können Sie mit Ankreuzen des Feldes im Block G des Antrages auf Altersvorsorgezulage und Ihrer Unterschrift erteilen.

III. Förderung durch Zulagen

11. Welchen Vorteil habe ich, wenn ich die KBS zum Dauerzulageverfahren ermächtigte?

Der Vorteil der Ermächtigung zum Dauerzulageverfahren besteht darin, dass Sie sich in Zukunft nicht mehr um die Beantragung der Zulage kümmern müssen. Wir beantragen jedes Jahr für Sie die Zulage auf Basis der Daten, die Sie uns mit einem Zulageantrag mitgeteilt haben. Das heißt also, Sie müssen nicht mehr jedes Jahr einen Zulageantrag ausfüllen und an uns einsenden.

III. Förderung durch Zulagen

12. Gilt der Dauerzulageantrag auch für die Beantragung einer Kinderzulage?

Ja. Der Dauerzulageantrag umfasst auch die dauerhafte Beantragung der Kinderzulage.

III. Förderung durch Zulagen

13. Wer kann keinen Dauerzulageantrag stellen?

- a) Wenn Sie **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** haben, können Sie die KBS nicht zum sogenannten Dauerzulageverfahren ermächtigen. Es ist notwendig, dass Sie uns die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft jedes Jahr erneut mitteilen.

Dies hängt mit Folgendem zusammen:

Das Dauerzulageverfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass die Rentenversicherungsträger mit der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen, die die Zulage auszahlt, zusammenarbeiten. Dabei übermitteln die Rentenversicherungsträger die für die Zulageberechnung erforderlichen rentenversicherungspflichtigen Einnahmen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die neben den rentenversicherungspflichtigen Einnahmen ebenfalls bei der Berechnung des Zulageanspruchs maßgebend sind, können jedoch nicht auf diesem Wege ermittelt werden.

- b) Eine Bevollmächtigung zum Dauerzulageverfahren ist ebenfalls nicht möglich, wenn Sie **in einer ausländischen Rentenversicherung pflichtversichert** sind. Auch in diesen Fällen ist es notwendig, jährlich die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen mitzuteilen.

III. Förderung durch Zulagen

14. Was geschieht im Dauerzulageverfahren, wenn sich meine persönlichen Verhältnisse geändert haben?

Haben Sie uns zum Dauerzulageverfahren ermächtigt, beantragen wir jedes Jahr auf der Basis der uns einmal mit einem Zulageantrag bekannt gegebenen Daten die Zulage. Sie müssen uns daher unverzüglich Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen mitteilen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes oder wenn das Kindergeld für ein Kind entfällt). Anderenfalls wird Ihre Zulage aufgrund unrichtiger Daten ermittelt, was dann eine aufwändige Rückabwicklung notwendig macht.

Ein Vordruck zur Mitteilung von Änderungen im Dauerzulagenantrag in der Riester-Förderung kann unter der Rufnummer 069/7430 - 1717 angefordert werden.

III. Förderung durch Zulagen

15. Wer zahlt die Zulage aus und an wen?

Nach Eingang des Zulageantrages bei der KBS übermittelt die KBS die im Zulageantrag enthaltenen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung der Zulageanträge, die Auszahlung der Zulagen und die Rückforderung von zu viel gezahlter Förderung (Altersvorsorgezulagen, Steuervorteile aufgrund des Sonderausgabenabzugs).

Die ZfA setzt die Zulage fest. Die Zulage wird von der ZfA allerdings nicht an Sie ausgezahlt, sondern an die KBS überwiesen. Sie erhalten für die Zulage zusätzliche Versorgungspunkte, die wir Ihrem Versicherungskonto in der Pflichtversicherung gutschreiben.

III. Förderung durch Zulagen

16. Wie erfahre ich, ob und in welcher Höhe die von mir beantragte Zulage von der ZfA gewährt wurde?

Diese Informationen enthält die Bescheinigung nach § 92 EStG, die die KBS jährlich versendet (siehe Fragen unter Bescheinigung nach § 92 EStG).

III. Förderung durch Zulagen

17. Wie wird die Zulage in der Pflichtversicherung der KBS berücksichtigt?

Die Altersvorsorgezulage wird in Versorgungspunkte umgerechnet, die Ihrem Versicherungskonto in der Pflichtversicherung gutgeschrieben werden. Die Umrechnung berücksichtigt neben der Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Zulagen auch den für Ihr Alter maßgebenden Altersfaktor. Die Versorgungspunkte aus der Altersvorsorgezulage erhöhen die Betriebsrente.

III. Förderung durch Zulagen

18. Gibt es auch Fälle, in denen die Zulage zurückzuzahlen ist?

Ja. In Fällen, in denen eine so genannte schädliche Verwendung vorliegt, fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Zulagen von der KBS zurück. Eine schädliche Verwendung ist dann gegeben, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Danach liegt eine schädliche Verwendung vor, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form lebenslanger Leistungen verwendet wird. Auch wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, verlegen, ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

1. Was ist unter der Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG zu verstehen?

Sie können den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer mit Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. In diesem Fall führt das Finanzamt von Amts wegen eine so genannte Günstigerprüfung durch. Das Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, die Ihnen zustehen würde. Der Sonderausgabenabzug wird nur dann gewährt, wenn der Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs höher ist als die Zulage. Dann wird der zusätzliche Steuervorteil vom Finanzamt gesondert festgestellt.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

2. Kann ich den zusätzlichen Sonderausgabenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt auch dann geltend machen, wenn ich noch keinen Zulageantrag gestellt habe oder gar nicht stellen möchte?

Ja. Bei der Günstigerprüfung unterstellt das Finanzamt der Einfachheit halber, dass die Zulage beantragt und auch gezahlt wird. Die Beantragung der Zulage ist somit keine Voraussetzung für die Geltendmachung der steuerlichen Förderung durch Sonderausgabenabzug. Damit aber die steuerliche Förderung auch durch Zulagen nicht verloren geht, sollte zusätzlich zum Sonderausgabenabzug immer auch die Zulage beantragt werden.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

3. Kann mir die KBS mitteilen, ob mir der Sonderausgabenabzug einen zusätzlichen Steuervorteil bringt?

Ob Ihnen der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG tatsächlich einen zusätzlichen Steuervorteil bringt, können wir Ihnen nicht mitteilen, da dies von Ihrer gesamten, uns nicht bekannten Einkommenssituation abhängt.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

4. Für wen bringt der Sonderausgabenabzug in der Regel einen zusätzlichen Steuervorteil?

Der Sonderausgabenabzug wirkt sich vorwiegend bei Alleinstehenden ohne Kinder und Höherverdienenden aus. Bei Familien mit Kindern ist die Förderung durch Zulagen insgesamt höher als der zu erwartende Steuervorteil.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

5. Gibt es Höchstbeträge für den steuerlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG?

Der jährliche Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ist in der Höhe begrenzt. Seit 2008 können hierfür bis zu 2.100 Euro berücksichtigt werden. Zu den abziehbaren Sonderausgaben zählen neben Ihren Arbeitnehmerbeiträgen zur Kapitaldeckung auch die jeweils zustehenden Altersvorsorgezulagen.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

6. Wird die Steuerermäßigung wie die Zulage auch meinem Versicherungskonto in der Pflichtversicherung gutgeschrieben?

Nein. Eine mögliche Steuerermäßigung wird vom Finanzamt direkt mit der Steuererstattung an Sie ausgezahlt bzw. es müssen entsprechend weniger Steuern nachgezahlt werden.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

7. Wie mache ich den zusätzlichen Sonderausgabenabzug beim Finanzamt geltend?

Der Sonderausgabenabzug ist mit der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG) zur Einkommensteuererklärung beim Finanzamt zu beantragen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 können Altersvorsorgebeiträge nur noch dann als Sonderausgabenabzug über die Anlage Altersvorsorge bei der Einkommensteuererklärung beantragt werden, wenn die KBS die Daten nach § 10a Abs. 5 EStG an die ZfA elektronisch übermittelt.

Diese liegt automatisch vor, wenn eine Bevollmächtigung zum Dauerzulagenantrag erfolgt ist.

Sofern keine Dauerzulagenbevollmächtigung vorliegt, muss die Bevollmächtigung gesondert in der Anlage „Einwilligung zur maschinellen Übermittlung der Bescheinigung nach § 10a EStG“ abgegeben werden.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

8. Was ist die Bescheinigung nach § 10a EStG?

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 können Altersvorsorgebeiträge nur noch dann als Sonderausgabenabzug über die Anlage Altersvorsorge bei der Einkommensteuererklärung beantragt werden, wenn die KBS die Daten nach § 10a Abs. 5 EStG an die ZfA elektronisch übermittelt. Es wird keine papierhafte Bescheinigung mehr ausgestellt.

Die Einwilligung zur Übermittlung liegt automatisch vor, wenn eine Bevollmächtigung zum Dauerzulagenantrag erfolgt ist.

Sofern keine Dauerzulagenbevollmächtigung vorliegt, muss die Bevollmächtigung gesondert in der Anlage "Einwilligung zur maschinellen Übermittlung der Bescheinigung nach § 10a EStG" abgegeben werden.

IV. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG

9. Gibt es auch Fälle, in denen der Steuervorteil, der durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG gewährt wurde, zurückzuzahlen ist?

Ja. In Fällen, in denen eine so genannte schädliche Verwendung vorliegt, fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) nicht nur die Zulagen (siehe Frage unter Förderung durch Zulagen), sondern auch den gegebenenfalls durch den Sonderausgabenabzug gewährten zusätzlichen Steuervorteil von der KBS zurück. Eine schädliche Verwendung ist dann gegeben, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Danach liegt eine schädliche Verwendung vor, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht zur Altersvorsorge in Form lebenslanger Leistungen verwendet wird. Auch wenn die Leistungen im Alter nicht dem deutschen Steuerrecht unterliegen (zum Beispiel wegen Umzugs ins Ausland), ist der gewährte Steuervorteil zurückzuzahlen.

V. Bescheinigung nach § 92 EStG

1. Was ist die Bescheinigung nach § 92 EStG?

Die Bescheinigung nach § 92 EStG ist jährlich von der KBS nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Sie enthält im Wesentlichen Angaben über die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge, die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Versicherungskonto des Versicherten gutgeschriebenen Altersvorsorgezulagen, die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und den Stand des Altersvorsorgevermögens.

V. Bescheinigung nach § 92 EStG

2. Was ist in der Bescheinigung nach § 92 EStG, die die KBS erstellt hat, als "Altersvorsorgebeiträge" bzw. als "Altersvorsorgevermögen" ausgewiesen?

In der Bescheinigung nach § 92 EStG werden als Altersvorsorgebeiträge nur Beiträge ausgewiesen, die die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichen Sonderausgabenabzug erfüllen. Bezogen auf Ihre Pflichtversicherung bedeutet das, dass nur der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung für das jeweilige Beitragsjahr bescheinigt ist, nicht aber der Arbeitgeberbeitrag zur Kapitaldeckung und im Abrechnungsverband I Ost die Umlage.

Der angegebene Stand des Altersvorsorgevermögens gibt die Summe der Arbeitnehmerbeiträge und die ggf. gezahlten Zulagen an. Es handelt sich daher nicht um Ihre Anwartschaft auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung. Diese teilt Ihnen die KBS jährlich mit dem Versicherungsnachweis nach § 173 der Anlage 7 zur Satzung der KBS gesondert mit.

VI. Sonderfälle

1. Ich bin derzeit beitragsfrei versichert, war aber im Jahr 2017 noch bei der KBS pflichtversichert. Kann auch ich die steuerliche Förderung für meinen Arbeitnehmerbeitrag für das Jahr 2017 geltend machen?

Ja. Da Sie im Jahr 2017 - zumindest noch zeitweise - bei der KBS pflichtversichert waren, haben Sie einen Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung im Jahr 2017 getragen.

Sofern Sie im Jahr 2017 zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, gehören Sie damit zum unmittelbar berechtigten Personenkreis.

VI. Sonderfälle

2. Ich erhalte eine Betriebsrente von der KBS (z.B. wegen Alters, wegen Erwerbsminderung), war aber im Jahr 2017 noch bei der KBS pflichtversichert. Kann ich auch als Betriebsrentner noch die steuerliche Förderung für meinen Arbeitnehmerbeitrag für das Jahr 2017 geltend machen?

Ja. Da Sie im Jahr 2017 - zumindest noch zeitweise - bei der KBS pflichtversichert waren, haben Sie im Jahr 2017 einen Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung getragen.

Sofern Sie im Jahr 2017 zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, gehören Sie damit zum unmittelbar berechtigten Personenkreis. Der Bezug einer Rente steht dem nicht entgegen.

VI. Sonderfälle

3. Wird meine Betriebsrente wegen Alters von der KBS neu berechnet, wenn ich die steuerliche Förderung durch Zulagen noch geltend mache?

Nein. Zulagen, die nach Beginn der Auszahlung einer Betriebsrente wegen Alters von der ZfA überwiesen werden, werden von der KBS ausnahmsweise an den Betriebsrentner ausgezahlt. Daher wirken sich diese Zulagen nicht mehr leistungserhöhend aus.

VI. Sonderfälle

4. Wenn sich Zulagen nicht mehr leistungserhöhend auf meine Betriebsrente wegen Alters auswirken, welchen Vorteil habe ich dann von der Geltendmachung der steuerlichen Förderung?

Die "Riester-Förderung" besteht nicht nur aus der Förderung durch Altersvorsorgezulagen, sondern auch in der Geltendmachung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG bei der Veranlagung zur Einkommensteuer. Mit dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG können Sie eventuell noch eine Steuerersparnis haben, die Ihnen direkt vom Finanzamt ausgezahlt wird.

Machen Sie die steuerliche Förderung noch geltend, ist Ihr Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung für das jeweilige Beitragsjahr steuerlich gefördert. Dies gilt auch dann, wenn die Zulage direkt an Sie ausgezahlt wird und sich nicht leistungserhöhend auswirkt. Die steuerliche Förderung führt dazu, dass der Anteil Ihrer Betriebsrente wegen Alters, der auf die geförderten Beiträge zurückgeht, in der Auszahlungsphase voll zu besteuern ist.

VI. Sonderfälle

5. Wird meine Betriebsrente wegen Erwerbsminderung von der KBS automatisch neu berechnet, wenn meinem Versorgungskonto zusätzliche Versorgungspunkte aus Altersvorsorgezulagen gutgeschrieben werden?

Nein. Für Altersvorsorgezulagen, die nach Beginn der Auszahlung einer Betriebsrente wegen Erwerbsminderung von der ZfA überwiesen werden, erhalten Sie Versorgungspunkte, die Ihrem Versorgungskonto bei der KBS gutgeschrieben werden. Erst wenn ein neuer Versicherungsfall eintritt - zum Beispiel wenn Sie nach teilweiser Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Betriebsrente wegen Alters beziehen -, wird die Betriebsrente auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Versorgungspunkte für Altersvorsorgezulagen neu berechnet.

VII. Steuerrechtliche Fragen

1. Welche Auswirkung hat die Inanspruchnahme der "Riester-Förderung" für den Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung auf die Besteuerung der späteren Betriebsrente?

Wird für die Arbeitnehmerbeiträge zur Kapitaldeckung in der Ansparphase die steuerliche Förderung durch Altersvorsorgezulagen (§§ 79 ff EStG) und / oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG) in Anspruch genommen, wird der auf diesen Beiträgen beruhende Anteil der Betriebsrente aus der Pflichtversicherung in der Auszahlungsphase voll versteuert.

VII. Steuerrechtliche Fragen

2. Wie wird der Beitrag zur Kapitaldeckung in der Ansparphase steuerrechtlich behandelt?

Der vom Arbeitgeber getragene Beitrag zur Kapitaldeckung ist nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Ggf. erhöht sich dieser Betrag um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde. Der darüber hinausgehende Betrag ist von dem pflichtversicherten Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

Der vom Arbeitnehmer getragene Teil des Beitrags zur Kapitaldeckung wird aus dem individuell versteuerten Arbeitsentgelt gezahlt. Insoweit besteht allerdings die Möglichkeit der Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 10a, Abschnitt XI EStG (Riester-Förderung), sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

VII. Steuerrechtliche Fragen

3. Wie wird der Anteil der Betriebsrente, der auf Beiträgen zur Kapitaldeckung beruht, in der Auszahlungsphase steuerlich behandelt?

Die Betriebsrentenanteile, die auf Beiträge zur Kapitaldeckung zurückzuführen sind, sind nur insoweit mit dem so genannten „Ertragsanteil“ zu versteuern, als diese Beiträge vom pflichtversicherten Arbeitnehmer individuell versteuert wurden (§ 22 Nr. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Trotz individueller Versteuerung des Arbeitnehmerbeitrags zur Kapitaldeckung sind die Betriebsrentenanteile, die auf diesen Eigenbeiträgen beruhen, in voller Höhe zu versteuern, wenn für diese Beiträge in der Ansparphase die Riester-Förderung in Anspruch genommen worden ist. (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Die Betriebsrentenanteile, die auf vom Arbeitgeber getragenen, nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträgen beruhen, sind immer in voller Höhe zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).